

STEW!



Student Trauma & Emergency Weekend

STATUTEN



1. Name und Sitz

Unter dem Namen „STEWI“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Hildisrieden LU.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung notfallmedizinischer Skills von Studierenden der Humanmedizin sowie von jungen Ärztinnen und Ärzten. Dazu organisiert der Verein Events wie das STEWI.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Restgelder aus früheren Veranstaltungen
- Teilnehmerbeiträge aus den Events
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Mitgliederbeiträge

4. Mitgliedschaft

4.1 Aufnahme / Austritt

Die Vereinsmitglieder des Vereins STEWI bestehen aus Ärztinnen & Ärzten, angehenden Ärztinnen und Ärzten (ab Abschluss Bachelor) sowie verwandten Berufsgruppen, welche die notfallmedizinischen Skills der künftigen Generation von Notfallmedizinern fördern wollen. Mitglieder der aktuellen Organisationskomitees bevorstehender Veranstaltungen werden ebenfalls in den Verein aufgenommen.

Es können weitere Personen in den Verein aufgenommen werden, sofern deren Aufnahme der besseren Erreichung des Vereinsziels dient.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann im laufenden Vereinsjahr erfolgen.

4.2 Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren und seine Ziele zu unterstützen.

Weiter haben die Mitglieder den jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Beitrags und den Erlass unter gewissen Umständen wird durch die Generalversammlung entschieden.

4.3 Rechte der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder haben folgendes Mitwirkungsrecht:

- Einsichts- und Auskunftsrecht
- Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung
- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung

4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.5 Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jeweils auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das austretende Mitglied seine Pflichten zu erfüllen. Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung von seinem Amt respektive von seinen Aufgaben suspendieren.

Mitglieder, deren Jahresbeitrag bis zur ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Jahres nicht auf dem Konto des STEWI eintrifft, werden vom Verein ausgeschlossen.

5. Organe

5.1 Generalversammlung

Jährlich wird eine Generalversammlung durchgeführt. Sie ist spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte einzuberufen.

Folgende Kompetenzen stehen der Generalversammlung zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Wahl des Vorstandes, darunter erfolgt die Wahl des Präsidenten ebenfalls durch die Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Erteilung der Decharge an den Kassier
- Genehmigung des Budgets des Vereins (die Events führen ein eigenes Budget)
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Traktandieren von Geschäften, welche an der nächsten Vereinsversammlung bearbeitet werden sollen (im Rahmen der Kompetenzen der Generalversammlung)

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Die Anträge werden lediglich dann der Generalversammlung vorgelegt, wenn sie in dessen Kompetenzbereich liegen.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Statutenänderungen bedürfen des absoluten Mehrs der aktiven Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (Präsidium).

Es wird offen abgestimmt. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei nicht zustande gekommener Erteilung der Dechargen wird an der folgenden Generalversammlung erneut darüber abgestimmt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einberufen werden.

Über die Generalversammlung wird Protokoll geführt.

5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Dessen Aufgabe besteht darin, den Verein zu organisieren und die Organisationskomitees für Veranstaltungen zu formieren.

Der Vorstand ist befugt, sämtliche Rechtsgeschäfte - auch Anstellungsverträge und dergleichen, Geschäfte über Gegenstände, Räumlichkeiten oder Grundstücke - zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringen kann.

Der Vorstand steht den Organisationskomitees unterstützend bei. Vorstandsmitglieder dürfen ebenfalls Mitglieder eines Organisationskomitees sein.

5.3 Weiteres

Bei Bedarf kann durch die Generalversammlung ein Reglement zur genaueren Beschreibung von Aufträgen und/oder Prozessen in Kraft gesetzt werden. Eine Erneuerung oder Auflösung dieses Reglements erfolgt ebenfalls anlässlich einer Abstimmung durch die Generalversammlung.

6. Haftung

Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich für eingegangene Verpflichtungen des Vereins, hierfür haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7. Auflösung des Vereins

Der Verein muss aufgelöst werden, wenn er zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr gemäss den Statuten bestellt werden kann. Er kann überdies durch einen Beschluss der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden, wenn nicht mind. 3 Mitglieder den Fortbestand des Vereins STEWI wünschen.

8. Schluss

Diese Statuten wurden am 11.09.2020 von der ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins STEWI genehmigt.

Der Vorstand STEWI:

Jeffrey Huber
Präsident

Nina Hangartner
Vizepräsidentin

Brigitte Marti
Aktuarin